



Pädagogische
Hochschule Weingarten

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 03/2020

Pädagogische Hochschule Weingarten

15.04.2020

- 1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30.05.2018
- 1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt Sekundarstufe I vom 26.01.2018
- 1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt Grundschule vom 26.01.2018
- Neufassung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I
 - Anlage 1 zur Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I vom 14.04.2020
 - Anlage 2 Dokumentation der Bewertung der Eignung für ein kPQ-Fach im Rahmen des Auswahlverfahrens (vgl. § 6 Abs. 2 Ziff. 6 HZG)
- 2. Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für nicht kooperative Bachelorstudiengänge - Allgemeiner Teil vom 22. 07.2016
- 4. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für die Bachelorstudiengänge Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I vom 24.07.2015

BILDUNG – CHANCEN – ZUKUNFT



- 1. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für die Masterstudiengänge Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I vom 01.07.2018
- 2. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I Erweiterungsfach vom 19.07.2019
- 2. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für nicht kooperative konsekutive Masterstudiengänge - Allgemeiner Teil vom 24.06.2016
- 3. Ordnung zur Änderung der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Beruflichen Schulwesen (MABS) vom 26.10. 2012 der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7615.1

14.04.2020

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018

vom 14.04.2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) i. V. m. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 14. April 2020 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018 (Amtliche Bekanntmachungen 04/2018) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert

a) Der Absatz 1 erhält die folgende Fassung

(1) Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) auf der bereitgestellten webbasierten Bewerbungsplattform. Auch müssen die beizufügenden Unterlagen elektronisch eingehen.

Eine Antragstellung per Fax ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

b) In Absatz 4 wird nach den Worten "konsequente Masterstudiengänge" das Wort "parallel" eingefügt.

c) Der Absatz 10 erhält die folgende Fassung

(10) Soweit die Hochschule bei der Vergabe der Studienplätze des ersten Fachsemesters in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt, unterliegt das Verfahren der Vergabeverordnung Stiftung (VergabeVO Stiftung) und den hierfür maßgeblichen Regelungen der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) in der jeweils gültigen Fassung.

d) Nach Abs. 10 werden die Abs. 11 und 12 eingefügt

(11) Über die Anträge auf Zulassung wird grundsätzlich durch einen Bescheid entschieden. Der Bescheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Von der Hochschule erstellte Bescheide werden in das Benutzerkonto elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). Über die Bereitstellung zum Abruf erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine Benachrichtigung durch E-Mail.

(12) Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination und das dort genannte Fachsemester sowie nur für das darin genannte Sommer- oder Wintersemester. Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Annahme des Studienplatzes.

2. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung

(5) Immatrikulierte Haupthörer erhalten einen Studierendenausweis in elektronisch lesbarer Form (multifunktionale Chipkarte).

3. § 7 erhält folgende Fassung

(1) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Studierendensekretariat zu

beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

(2) Auf Antrag können Studierende beurlaubt werden, die

1. ein Studium im Ausland aufnehmen. Dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester.

2. als Fremdsprachenassistentin oder Schulassistentin im Ausland tätig sein wollen,

3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die in einer Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder die dem Studienziel dient,

4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,

5. Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1-3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nehmen können.

6. für Zeiten der Pflege einer/eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegegesetzes (Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie, Verschwägerter ersten Grades) die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des SGB XI ist

7. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen und wird für ein volles Semester ausgesprochen. Zeiten der Mutterschutzfrist, der Elternzeit und der Pflege sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen.

(3) Der Antrag ist in der Regel für das kommende Semester innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen.

(4) Die Beurlaubung wird in der Studierendenakte vermerkt.

(5) Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist nur zulässig, falls ein unvorhersehbarer Härtefall oder ein Beurlaubungsgrund nach Abs. 2 Ziff. 5 und 6 vorliegt.

(6) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule insofern teil, dass sie das aktive Wahlrecht haben.

(7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen der Bibliothek (§ 28 LHG) zu benutzen; sie sind auch nicht berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, es sei denn, die Beurlaubung ist ausbildungsbedingt, insbesondere zur Ableistung des so genannten Praxisjahres ausgesprochen.

(8) Studierende, die nach Abs. 2 Ziff. 5 und 6 beurlaubt sind, haben das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen.

4. In § 10 Absatz 1 sind die Worte "des Studienbuchs bzw." zu streichen

Artikel 2 Inkrafttreten

§ 3 (1) findet Anwendung erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021.

Die weiteren Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten in Kraft.

Weingarten, 14.04.2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)

AZ. 7822.61

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt Sekundarstufe I vom 26.01.2018

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405),

§§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 und 59 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (Gbl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (Gbl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85),

§ 20 Abs. 2 und 4 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (Gbl. S. 63), in der Fassung vom 7. Januar 2019 (GBl. S. 9) und

§ 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (Gbl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 52), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 14.04.2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

1. In § 2 „Fristen“ wird Satz 1 wie folgt geändert:

Für Anträge auf Zulassung zum Wintersemester wird das Datum „31. Mai“ durch das Datum „15. Mai“ ersetzt. Für Anträge auf Zulassung zum Sommersemester wird das Datum „30. November“ durch das Datum „15. November“ ersetzt

2. In § 3 „Form des Antrags“ wird Absatz 3 Satz 3 wie folgt geändert:

Für Zulassungen zum Sommersemester wird das Datum „30. Juni“ durch das Datum „10. Mai“ ersetzt. Für Zulassungen zum Wintersemester wird das Datum „31. Januar“ durch das Datum „10. November“ ersetzt

3. In § 4 „Zugangsvoraussetzungen“ wird Absatz 8 angefügt:

(8) Lehramtsbezogene Bachelorabschlüsse werden bei einem Hochschulwechsel von einer anderen Pädagogischen Hochschule im selben Lehramt und denselben Fächern gemäß § 35 Abs. 1 LHG anerkannt.

4. In § 10 „Zulassungsentscheidung“ wird Absatz 7 Satz 1 wie folgt geändert:

(7) Für Zulassungen zum Sommersemester wird das Datum „30. Juni“ für den Nachweis des Abschlusszeugnisses des Bachelorabschlusses durch das Datum „10. Mai“ ersetzt. Für Zulassungen zum Wintersemester wird das Datum „31. Januar“ für den Nachweis des Abschlusszeugnisses des Bachelorabschlusses durch das Datum „10. November“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2020/21.

Weingarten, 14.04.2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin

AZ. 7822.60

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt Grundschule vom 26.01.2018

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405),

§§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 und 59 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (Gbl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (Gbl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85),

§ 20 Abs. 2 und 4 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (Gbl. S. 63), in der Fassung vom 7. Januar 2019 (GBl. S. 9) und

§ 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (Gbl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 52), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 14.04.2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

1. In § 2 „Fristen“ wird Satz 1 wie folgt geändert:

Für Anträge auf Zulassung zum Wintersemester wird das Datum „31. Mai“ durch das Datum „15. Mai“ ersetzt. Für Anträge auf Zulassung zum Sommersemester wird das Datum „30. November“ durch das Datum „15. November“ ersetzt

2. In § 3 „Form des Antrags“ wird Absatz 3 Satz 3 wie folgt geändert:

Für Zulassungen zum Sommersemester wird das Datum „30. Juni“ durch das Datum „10. Mai“ ersetzt. Für Zulassungen zum Wintersemester wird das Datum „31. Januar“ durch das Datum „10. November“ ersetzt

3. In § 4 „Zugangsvoraussetzungen“ wird Absatz 8 angefügt:

(8) Lehramtsbezogene Bachelorabschlüsse werden bei einem Hochschulwechsel von einer anderen Pädagogischen Hochschule im selben Lehramt und denselben Fächern gemäß § 35 Abs. 1 LHG anerkannt.

4. In § 10 „Zulassungsentscheidung“ wird Absatz 7 Satz 1 wie folgt geändert:

(7) Für Zulassungen zum Sommersemester wird das Datum „30. Juni“ für den Nachweis des Abschlusszeugnisses des Bachelorabschlusses durch das Datum „10. Mai“ ersetzt. Für Zulassungen zum Wintersemester wird das Datum „31. Januar“ für den Nachweis des Abschlusszeugnisses des Bachelorabschlusses durch das Datum „10. November“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2020/21.

Weingarten, 14.04.2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das hochschuleigene Auswahlver- fahren in den Bachelorstudien- gängen Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I

vom 14.04.2020

Aufgrund von §§ 6b, 6 Abs. 2 S. 12 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) i.V.m. § 20 Abs. 3 Satz 3 bis 5 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 14.04.2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten vergibt in den Studiengängen B.A. Lehramt Grundschule und B. A. Lehramt Sekundarstufe I 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist, gelten die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingegangen sein (Ausschlussfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist elektronisch auf dem Online-Portal der Pädagogischen Hochschule Weingarten zu stellen. Eine Antragstellung per Fax ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. Nachweis der allgemeinen Hochschulreife bzw. vergleichbaren Qualifikation im Sinne des § 58 LHG in Kopie,
 2. Kompetenznachweis gemäß § 6 Abs. 2 oder 3, sofern eines der dort jeweils genannten Fächer gewählt worden ist.
- (3) Liegt das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und sind die Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vollständig abgeschlossen, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 20 Abs. 6 HZVO auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden.
- (4) Die Pädagogische Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Pädagogischen Hochschule wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie

besteht aus zwei Personen, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 LHG angehören. Kommen diese Personen nicht zu einer einstimmigen Entscheidung, entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium.

- (2) Die Bestellung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die zuständige Fakultät.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Vergabe der in § 1 Abs. 1 genannten 90% der Studienplätze erfolgt im hochschuleigenen Auswahlverfahren. Für den Bachelor Lehramt Grundschule und den Bachelor Lehramt Sekundarstufe I erfolgt diese unter Einbeziehung von kompetenzorientierten Passungsquoten, die dazu dienen, die kompetenzbezogene Passung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu optimieren. Der Prozentsatz der in Auswahlverfahren zu vergebenden Plätze der kompetenzorientierten Passungsquote wird jährlich anhand der ZZVO-PH festgelegt und ist der Anlage 1 zu entnehmen. Der verbleibende Prozentsatz der zur Verfügung stehenden Plätze wird im Auswahlverfahren nach § 7 und § 8 vergeben. Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 werden auch auf der Rangliste gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 geführt. Die Ranglisten nach § 5 Abs. 1 Satz 3 werden vor der Rangliste gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 2. nicht im Rahmen einer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1-4 HZG vorweg zu berücksichtigenden Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält,
 3. für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten nach Absatz 1 Satz 2 den erforderlichen Nachweis nach § 6 Absatz 3 und 4 erbringt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 für die Quoten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und nach § 5 Absatz 1 Satz 4 Ranglisten. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden. Verspätet oder nicht formgerecht eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt

§ 6 Kompetenzorientierte Passungsquoten

- (1) Im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Grundschule erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als zweites Fach innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:
1. Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit den Schwerpunktfächern Chemie, Physik, Technik
 2. Kunst, Musik und Sport
 3. Evangelische Theologie / Religionspädagogik, Katholische Theologie / Religionspädagogik und Islamische Theologie / Religionspädagogik, Sozialwissenschaftlicher Sachunterricht mit dem Schwerpunktfach Politikwissenschaft

Die Höhe der jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 1 festgelegt.

- (2) Im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Sekundarstufe I erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:
1. Chemie, Physik und Technik
 2. Kunst, Musik und Sport
 3. Evangelische Theologie / Religionspädagogik, Katholische Theologie / Religionspädagogik und Islamische Theologie / Religionspädagogik, Politikwissenschaft

Die Höhe der jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 1 festgelegt.

- (3) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fächern ist durch ein Motivations schreiben nachzuweisen, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:
1. Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A 4 Seiten,
 2. Darstellung der besonderen Beweggründe für die Wahl des angestrebten Lehramts-Bachelorstudiengangs Grundschule oder Sekundarstufe I und des angestrebten Berufs unter besonderer Berücksichtigung der

persönlichen Eignung und Motivation für das gewählte Fach,

3. Eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

- (4) Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Begründung der Wahl des Faches,
- Begründung der Eignung für das gewählte Fach,
- Begründung der Eignung für das gewählte Fach als Unterrichtsfach,
- Begründung der Eignung für ein Lehramt bezogen auf das Fach.

Es werden bis zu 8 Punkte vergeben, für jedes Kriterium maximal 2 Punkte. Die Kompetenz ist hinreichend nachgewiesen, wenn mindestens 4 Punkte erreicht wurden und für nur ein Kriterium kein Punkt vergeben wurde. Bei der Auswahl im Rahmen der kompetenzorientierten Passungsquote ist ein/e Fachvertreter/in hinzuzuziehen.

- (5) Die Rangliste innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten wird jeweils gemäß § 7 und § 8 gebildet. Die Zulassungen innerhalb der Passungsquoten erfolgen entsprechend der Rangfolge absteigend.

- (6) Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten findet ein Nachrückverfahren entsprechend § 23 Abs. 3 HZVO statt. Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten verfügbar gebliebene Studienplätze werden im Rahmen der Quote nach § 5 Absatz 1 Satz 4 vergeben.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.
- (2) Die Auswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. sonstige Leistungen,
 3. abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren in einem

studiengangrelevanten Ausbildungsberuf,

4. eine mindestens einjährige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung),
5. ehrenamtliche Tätigkeiten, sonstige Praktika oder Auslandsaufenthalt mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer,
6. ehrenamtliche Tätigkeiten, sonstige Praktika oder Auslandsaufenthalt mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens dreimonatiger Dauer,
7. Dienste mit pädagogisch relevanten nachgewiesenen Aufgaben und Betreuung und Pflege eines Kindes oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Die maximal 30 Bewertungspunkte, die für die Note der HZB erreichbar sind, werden in Zehntelschritten mit jeweils einem Punkt vergeben, beginnend mit 3,9 = 1 Punkt bis 1,0 = 30 Punkte. Die Note 4,0 ergibt 0 Punkte.
 - b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.
 2. Bewertung der sonstigen Leistungen. Hierfür werden insgesamt maximal 15 Bewertungspunkte vergeben für:
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren, wobei hierfür 5 Punkte vergeben werden
 - b) eine mindestens einjährige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung), wobei hierfür 4 Punkte vergeben werden
 - c) eine ehrenamtliche Tätigkeit, sonstige Praktika oder Auslandsaufenthalt mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer (Vollzeit), wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden bzw. von insgesamt

dreimonatiger Dauer (Vollzeit), wobei dann nur 2 Punkte vergeben werden.

- d) einen Dienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, andere Dienste im Ausland) mit pädagogisch relevanten nachgewiesenen Aufgaben; Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer, wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden.

Bei Teilzeittätigkeiten ist die Dauer in Monaten entsprechend umzurechnen.

- (2) Die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

- (3) Bei Rangleichheit gilt § 29 HZVO.

§ 9 Ausländerquote

Die Ausländerquote für die Bachelorstudiengänge Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I wird auf jeweils 8 % festgesetzt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21. Gleichzeitig tritt die Auswahlsatzung vom 28. Mai 2018 und die 1. Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung vom 28. Juni 2019 außer Kraft.

Weingarten, 14.04.2020

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin

Anlage 1: Höhe der kompetenzorientierten Passungsquoten

Anlage 2: Formblatt für den Kompetenznachweis gemäß § 6 Abs.3 und 4

Anlage 1

Anlage 1 zur Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I vom 14.04.2020

Bezugnehmend auf §5 Abs. 1 a) und §5a Abs. 1 – Höhe der kompetenzorientierten Passungsquoten für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020

	Zu vergebende Studienplätze im B.A. Lehramt Grundschule	
	WS	SoSe
1. Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit den Schwerpunktfächern Chemie, Physik und Technik	7	4
2. Kunst, Musik und Sport	13	7
3. Evangelische Theologie / Religionspädagogik, Katholische Theologie / Religionspädagogik und Islamische Theologie / Religionspädagogik sowie Politik	7	4
Gesamt	27	15

	Zu vergebende Studienplätze im B.A. Lehramt Sekundarstufe I	
	WS	SoSe
1. Chemie, Physik und Technik	7	3
2. Kunst, Musik und Sport	13	6
3. Evangelische Theologie / Religionspädagogik, Katholische Theologie / Religionspädagogik und Islamische Theologie / Religionspädagogik sowie Politik	7	3
Gesamt	27	12

Anlage 2

Dokumentation der Bewertung der Eignung für ein kPQ-Fach im Rahmen des Auswahlverfahrens (vgl. § 6 Abs. 2 Ziff. 6 HZG)

Bewertungsschema für Motivationsschreiben

Bewertungsschema für Motivationsschreiben			
Kriterium	sehr gut / gut dargestellt 2 Pkte	ausreichend dargestellt 1 Pkt	<u>nicht</u> ausreichend dargestellt 0 Pkte
<i>Begründung der Wahl des Faches</i>			
<i>Begründung der Eignung für das gewählte Fach</i>			
<i>Begründung der Eignung für das gewählte Fach als Unterrichtsfach</i>			
<i>Begründung der Eignung für ein Lehramt bezogen auf das Fach</i>			

Es werden bis zu 8 Punkte vergeben. Die Kompetenz ist hinreichend nachgewiesen, wenn mindestens 4 Punkte erreicht wurden und für nur ein Kriterium kein Punkt vergeben wurde.

Kompetenznachweis liegt vor: Ja Nein

Cc. Fr. Fabiunke

2. Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für nicht kooperative Bachelorstudiengänge - Allgemeiner Teil vom 22. Juli 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG am 14.04.2020 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 14.04.2020 ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für nicht kooperative Bachelorstudiengänge - Allgemeiner Teil vom 22. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 04/2016) in der Fassung vom 27.10.2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 07/2017) wird wie folgt für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

1. Die Bearbeitungszeit für Bachelorarbeiten, die ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung angemeldet werden, wird unbeschadet anderer Anträge pauschal um vier Wochen verlängert; ein Verlängerungsantrag ist nicht erforderlich.

2. Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter können auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen alternative Prüfungsformate unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie festlegen, insbesondere können Prüfungs- und Studienleistungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden

an der Hochschule erfordern, durch online-gestützte Prüfungsformate ersetzt werden. Die geänderten Prüfungsformate müssen den Studierenden jeweils vier Wochen vor dem anberaumten Prüfungstermin bekanntgegeben werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen.

3. Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter können auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen die Voraussetzungen für die Zulassung bzw. die Teilnahme an Prüfungen, z.B. eine bestimmte Anzahl an bisher erreichten ECTS-Punkten, ändern; sie können die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf Prüferinnen und Prüfer übertragen.

Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der SPO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.

2. Diese Änderungsordnung gilt bis zum 31.03.2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin verkürzt oder verlängert werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weingarten, 14.04.2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin

4. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für die Bachelorstudiengänge Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I vom 24.07.2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG am 14.04.2020 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.
Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 14.04.2020 ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für die Bachelorstudiengänge „Lehramt Grundschule“ und „Lehramt Sekundarstufe I“ vom 24.07.2015 (Amtliche Bekanntmachung 05/2016) in der Fassung vom 19.07.2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 06/2019) wird wie folgt für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

1. Die Bearbeitungszeit für Bachelorarbeiten, die ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung angemeldet werden, wird unbeschadet anderer Anträge pauschal um vier Wochen verlängert; ein Verlängerungsantrag ist nicht erforderlich.
2. Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter können auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen alternative Prüfungsformate unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie festlegen, insbesondere können

Prüfungs- und Studienleistungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, durch online-gestützte Prüfungsformate ersetzt werden. Die geänderten Prüfungsformate müssen den Studierenden jeweils vier Wochen vor dem anberaumten Prüfungstermin bekanntgegeben werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen.

3. Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter können auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen die Voraussetzungen für die Zulassung bzw. die Teilnahme an Prüfungen, z.B. eine bestimmte Anzahl an bisher erreichten ECTS-Punkten, ändern; sie können die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf Prüferinnen und Prüfer übertragen.

Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der SPO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
2. Diese Änderungsordnung gilt bis zum 31.03.2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin verkürzt oder verlängert werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weingarten, 14.04.2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin

1. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für die Masterstudiengänge Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I vom 01.07.2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG am 14.04.2020 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 14.04.2020 ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für die Masterstudiengänge „Lehramt Grundschule“ und „Lehramt Sekundarstufe I“ vom 01.07.2018 (Amtliche Bekanntmachung 01/2019) wird wie folgt für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

1. Die Bearbeitungszeit für Masterarbeiten, die ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung angemeldet werden, wird unbeschadet anderer Anträge pauschal um sechs Wochen verlängert; ein Verlängerungsantrag ist nicht erforderlich.

2. Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter können auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen alternative Prüfungsformate unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie festlegen, insbesondere können Prüfungs- und Studienleistungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden

an der Hochschule erfordern, durch online-gestützte Prüfungsformate ersetzt werden. Die geänderten Prüfungsformate müssen den Studierenden jeweils vier Wochen vor dem anberaumten Prüfungstermin bekanntgegeben werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen.

3. Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter können auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen die Voraussetzungen für die Zulassung bzw. die Teilnahme an Prüfungen, z.B. eine bestimmte Anzahl an bisher erreichten ECTS-Punkten, ändern; sie können die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf Prüferinnen und Prüfer übertragen.

Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der SPO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.

2. Diese Änderungsordnung gilt bis zum 31.03.2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin verkürzt oder verlängert werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weingarten, 14.04.2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin

2. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I Erweiterungsfach vom 19. Juli 2019

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG am 14.04.2020 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 14.04.2020 ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe I Erweiterungsfach“ vom 19.07.2019 (Amtliche Bekanntmachung 05/2019) in der Fassung vom 17.12.2019 (Amtliche Bekanntmachung 07/2019) wird wie folgt für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

1. Die Bearbeitungszeit für Masterarbeiten, die ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung angemeldet werden, wird unbeschadet anderer Anträge pauschal um sechs Wochen verlängert; ein Verlängerungsantrag ist nicht erforderlich.

2. Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter können auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen alternative Prüfungsformate unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie festlegen, insbesondere können Prüfungs- und Studienleistungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden

an der Hochschule erfordern, durch online-gestützte Prüfungsformate ersetzt werden. Die geänderten Prüfungsformate müssen den Studierenden jeweils vier Wochen vor dem anberaumten Prüfungstermin bekanntgegeben werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen.

3. Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter können auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen die Voraussetzungen für die Zulassung bzw. die Teilnahme an Prüfungen, z.B. eine bestimmte Anzahl an bisher erreichten ECTS-Punkten, ändern; sie können die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf Prüferinnen und Prüfer übertragen.

Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der SPO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.

2. Diese Änderungsordnung gilt bis zum 31.03.2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin verkürzt oder verlängert werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weingarten, 14.04.2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin

2. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für nicht kooperative konsekutive Masterstudiengänge - Allgemeiner Teil vom 24. Juni 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG am 14.04.2020 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 14.04.2020 ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für nicht kooperative konsekutive Masterstudiengänge – Allgemeiner Teil vom 24.06.2016 (Amtliche Bekanntmachung 04/2016) in der Fassung vom 27.10.2017 (Amtliche Bekanntmachung 07/2017) wird wie folgt für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

1. Die Bearbeitungszeit für Masterarbeiten, die ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung angemeldet werden, wird unbeschadet anderer Anträge pauschal um sechs Wochen verlängert; ein Verlängerungsantrag ist nicht erforderlich.

2. Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter können auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen alternative Prüfungsformate unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie festlegen, insbesondere können Prüfungs- und Studienleistungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden

an der Hochschule erfordern, durch online-gestützte Prüfungsformate ersetzt werden. Die geänderten Prüfungsformate müssen den Studierenden jeweils vier Wochen vor dem anberaumten Prüfungstermin bekanntgegeben werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen.

3. Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter können auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen die Voraussetzungen für die Zulassung bzw. die Teilnahme an Prüfungen, z.B. eine bestimmte Anzahl an bisher erreichten ECTS-Punkten, ändern; sie können die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf Prüferinnen und Prüfer übertragen.

Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der SPO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.

2. Diese Änderungsordnung gilt bis zum 31.03.2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin verkürzt oder verlängert werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weingarten, 14.04.2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin

3. Ordnung zur Änderung der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Beruflichen Schulwesen (MABS) der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 26. Oktober 2012

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG am 14.04.2020 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 14.04.2020 ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für die Masterstudiengänge im Beruflichen Schulwesen (MABS) vom 26.10.2012 (Aushang) in der Fassung vom 13.05.2016 (Amtliche Bekanntmachung 04/2016), wird wie folgt für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

1. Die Bearbeitungszeit für Masterarbeiten, die ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung angemeldet werden, wird unbeschadet anderer Anträge pauschal um sechs Wochen verlängert; ein Verlängerungsantrag ist nicht erforderlich.

2. Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter können auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen alternative Prüfungsformate unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und

Rechtslage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie festlegen, insbesondere können Prüfungs- und Studienleistungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, durch online-gestützte Prüfungsformate ersetzt werden. Die geänderten Prüfungsformate müssen den Studierenden jeweils vier Wochen vor dem anberaumten Prüfungstermin bekanntgegeben werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen.

3. Die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter können auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen die Voraussetzungen für die Zulassung bzw. die Teilnahme an Prüfungen, z.B. eine bestimmte Anzahl an bisher erreichten ECTS-Punkten, ändern; sie können die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf Prüferinnen und Prüfer übertragen.

Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der SPO in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.

2. Diese Änderungsordnung gilt bis zum 31.03.2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin verkürzt oder verlängert werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weingarten, 14.04.2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektor